

ANTRAG

auf Gewährung einer Soforthilfe nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohte Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen (VwV Überbrückungshilfen Tierheime)

Bitte reichen Sie dieses Antragsformular **ausschließlich** eigenhändig unterschrieben und eingescannt auf elektronischem Weg bei der Poststelle des für Ihren Regierungsbezirk zuständigen Regierungspräsidiums ein.

Regierungsbezirk Stuttgart: poststelle@rps.bwl.de

Regierungsbezirk Tübingen: poststelle@rpt.bwl.de

Regierungsbezirk Karlsruhe: poststelle@rpk.bwl.de

Regierungsbezirk Freiburg: poststelle@rpf.bwl.de

Das eigenhändig unterschriebene Original exemplar ist vom Antragsteller aufzubewahren.

1. Antragsteller

1.1.

Antragsberechtigt sind privat betriebene Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, die Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) sind und ihren Sitz in Baden-Württemberg haben (Antragsberechtigte). Un-erheblich ist, ob die Antragsberechtigten ganz oder teilweise steuerbefreit sind. Personen-vereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet.

Ausgeschlossen sind Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, die in dem seit Antrag-stellung zurückliegenden Zeitraum von drei Jahren im Zusammenhang mit in einem Verwal-tungs- oder Gerichtsverfahren rechtskräftig festgestellten Verstößen gegen das Tierschutz-recht standen oder im Zeitpunkt der Antragstellung oder im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag im Zusammenhang mit einem Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Straf-verfahren wegen des Verdachts auf Verstöße gegen das Tierschutzrecht stehen.

1.2. Name und Anschrift der Einrichtung

--

1.3 Name u. Kontaktdaten (Telefon / Email) 1. Vorsitzende/r / vertretungsberechtigte Person

1.4 Bankverbindung zur Überweisung der Soforthilfe

Kontoinhaber: Kreditinstitut: IBAN: BIC:

2. Besondere Angaben

Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung für durch die Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohten Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen in Baden-Württemberg gewährt. Eine existenzgefährdende Lage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem Sach- und Finanzaufwand zu zahlen (Liquiditätsengpass). Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei bzw. fünf aufeinander folgende Monate. Für den Fall, dass dem Antragsteller im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtzuschuss von mindestens 20 % gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete oder Pacht führt nicht zu einer Rückforderung.

Antragsteller mit

- bis einschließlich 80 gewichteten Tierplätzen können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 2 500 Euro erhalten,
- 81 bis einschließlich 150 gewichteten Tierplätzen können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 5 000 Euro erhalten,
- ab 151 gewichteten Tierplätzen oder mehr können eine einmalige Soforthilfe von bis zu 7 500 Euro erhalten.

Die gewichteten Tierplätze ergeben sich aus den in der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG angegebenen im Tierheim verfügbaren Plätze für Säugetiere, Reptilien und Vögel, wobei Hunde und größere Tiere mit Faktor 2, Katzen mit Faktor 1 und alle weiteren Tiere mit Faktor 0,5 eingerechnet werden.

Mögliche Entschädigungsleistungen, beispielsweise nach dem Infektionsschutzgesetz, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses nach zu berücksichtigen.

Der Antrag ist bis spätestens 30. Juni 2020 zu stellen.

Anzahl der in der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG angegebenen im Tierheim verfügbaren Plätze für Säugetiere, Reptilien und Vögel:

Hunde und größere Tiere:

Katzen:

Alle weiteren Säugetiere, Reptilien und Vögel:

Gewichtete Tierplätze gesamt:

Für den Zeitraum für die auf die Antragstellung folgenden drei Monate wird eine einmalige Soforthilfe in Höhe von _____ Euro beantragt.

Kurze Erläuterung und Darstellung der Berechnung des Liquiditätsengpasses
(Gegenüberstellung von laufenden Einnahmen und Ausgaben der nächsten drei bzw. bei Miet- oder Pachtabschluss fünf auf Antragstellung folgenden Monate, vgl. 4.3 u. 4.4 der VwV Überbrückungshilfen Tierheime)

--

3. Erklärung

- Mir ist bekannt, dass es sich bei den vorstehenden Angaben für die Bewilligung und Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Bestehen der Finanzhilfe um subventionserhebliche Tatsachen i.S.d. § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben eine Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- Ich erkläre, dass die vorstehenden und in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind und ich oder meine Einrichtung nach 1.1. antragsberechtigt bin/ ist.
- Ich versichere, dass meine wirtschaftliche Tätigkeit aus den in Ziffer 2 genannten Gründen wesentlich beeinträchtigt ist.
- Ich versichere, dass ich die Soforthilfe ausschließlich für den Ausgleich der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage der oben genannten Einrichtung verwenden werde.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass die Soforthilfe als Einnahme steuerbar ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Soforthilfe zurückzuzahlen.
- Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle. Änderungen und Abweichungen vom Antrag sind der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- Mir ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung der bewilligten Finanzhilfe zur Folge haben können.
- Einer etwaigen Überprüfung durch den Rechnungshof, das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, die Bewilligungsbehörden und die Europäische Kommission stimme ich zu.
- Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für meine Einrichtung die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Finanzhilfen angeben werde.
- **Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.**
- Im Falle einer Bewilligung beantrage ich mit diesem Antrag auch die Auszahlung der Zuwendung auf das unter Ziffer 1.3. genannte Konto.

Ort und Datum

Antragsteller (Nennung vertretungsberechtigter Person in Druckbuchstaben)

Eigenhändige Unterschrift

Datenschutzerklärung im Zusammenhang mit der Beantragung von Überbrückungshilfen nach der VwV Überbrückungshilfen Tierheime

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)
Hausanschrift: Kernerplatz 10, D- 70182 Stuttgart
Postanschrift: Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart
Tel.: +49 711/126-0
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten des MLR erreichen Sie unter: datenschutz@mlr.bwl.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten werden für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Coronakrise in ihrer Existenz bedrohten Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen erhoben. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO verarbeitet.

Verarbeitung und Weitergabe der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von den Regierungspräsidien als Bewilligungsstellen verarbeitet und an das MLR weitergegeben. Die Regierungspräsidien sowie das MLR geben Ihre persönlichen Daten darüber hinaus nur an Dritte weiter, wenn dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Durchführung des Förderverfahrens erforderlich ist oder für die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO eine gesetzliche Verpflichtung besteht. So kann die Bewilligungsstelle bspw. die Finanzbehörden auf Ersuchen oder von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung der Leistungsempfänger informieren; dabei sind die Vorgaben der Mitteilungsverordnung zu beachten. Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Soforthilfe Prüfungen im Sinne des § 91 der LHO durchzuführen. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Leistungen auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift zu überprüfen und die Vorlage aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe gemäß § 4 Absatz 4 der „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ veröffentlicht werden.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung für die Dauer von zehn Jahren gespeichert.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das MLR, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten durch das MLR gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Eine Rechtspflicht zur Mitteilung der im Antragsformular aufgeführten Daten besteht nicht. Die datenverarbeitenden Stellen benötigen diese Daten jedoch, zur Durchführung des Förderverfahrens. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bewilligt werden.